

Liefer- und Verkaufsbedingungen

der Gross & Perthun GmbH - Stand Januar 2023

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen (einschließlich Serviceleistungen) gegenüber Unternehmen i. S. von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend kurz: Besteller) gelten unsere nachstehenden Liefer- und Verkaufsbedingungen (nachfolgend kurz: Lieferbedingungen).
Unternehmer gem. § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.2 Für unsere Einkäufe und Bestellungen gelten unsere gesonderten Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Bei langfristigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Lieferbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt ihrer wirksamen Einbeziehung in die Vertragsverhandlungen oder den Vertrag jeweils aktuellen Fassung auch für zukünftige Angebote und Verträge über den Verkauf oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Besteller, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir den Auftrag des Bestellers bestätigen. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.2 Änderungen der technischen Ausführung der bestellten Waren sind zulässig, soweit nicht hierdurch eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Besteller darlegt, dass die Änderung für ihn unzumutbar ist.
- 2.3 Der Vertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Den Eintritt eines solchen Falles werden wir dem Besteller unverzüglich anzeigen. Die Haftung bei mangelhafter, verspäteter oder gänzlich ausgebliebener Selbstbelieferung entfällt nur, sofern diese nicht von uns zu vertreten ist (siehe auch Ziff. 6).
- 2.4 Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder der Leistung (z. B. Maße, sonstige Werte, Belastbarkeit, Toleranz und technische Daten) sowie die Darstellung derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur insoweit maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck eine genaue Übereinstimmung

voraussetzt. Sie sind keine Garantie der Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibung oder Kennzeichnung der Lieferung oder Leistung. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Ablichtungen, Zeichnungen, Gewichts- und Mengenangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Übliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bestandteilen durch gleichwertige Bestandteile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

- 2.5 Mengenabweichungen sind im Rahmen einer Mehrmenge von 10% und einer Mindermenge von 5% zulässig und stellen keinen Mangel der Lieferung dar.
- 2.6 An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber-, sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Besteller darf diese nur mit unserer Einwilligung in Textform an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.

3. Preise, Preisanpassungen, Verpackungen

- 3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Auslieferungslager einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Positionen werden gesondert berechnet.
- 3.2 Sollten wir Steuern, Zölle oder ähnliche Aufwendungen durch Lieferungen in das Ausland zu tragen haben oder sollten nach Vertragsabschluss Gebühren oder Abgaben, insbesondere Zölle oder Steuern, eingeführt oder erhöht werden, so sind diese vom Besteller zusätzlich zu tragen.
- 3.3 Preisanpassungen durch uns sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich nach Vertragsabschluss bis zur Fertigstellung bzw. Ausführung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen, entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen. Der Besteller wird hierüber unverzüglich in Textform in Kenntnis gesetzt. In diesem Fall ist der Besteller berechtigt, innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung durch Erklärung in Textform vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.4 Erfolgt die Lieferung in Leihbehältern, so sind diese innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Lieferung restentleert und frachtfrei an uns zurückzusenden. Die Kosten für Verlust und Beschädigung einer Lieferverpackung trägt der Besteller, wenn dies von ihm zu vertreten ist. Leihverpackungen

Liefer- und Verkaufsbedingungen

der Gross & Perthun GmbH - Stand Januar 2023

dürfen nicht zu anderen Zwecken als zum Transport der gelieferten Waren oder zur Aufnahme anderer Produkte verwendet werden. Beschriftungen auf den Verpackungen dürfen nicht entfernt werden.

- 3.5 Einwegverpackungen werden nicht von uns zurückgenommen. Wir nennen dem Besteller einen Dritten, der die Verpackungen entsprechend der Verpackungsverordnung einer Wiederverwertung zuführt.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung netto zur Zahlung fällig, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist.
- 4.2 Sind Teillieferungen zulässig, weil sie vereinbart oder dem Besteller zumutbar sind, sind wir berechtigt für jede Teillieferung eine gesonderte Rechnung auszustellen, die entsprechend den vorstehenden Bedingungen zu zahlen ist.
- 4.3 Stellt der Besteller seine Zahlung ein, gerät er in Zahlungsverzug, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so wird unsere Gesamtforderung sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, ausreichend Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Skontovereinbarungen, Rabatte, Preisnachlässe etc. gelten in diesem Fall als verfallen.
- 4.4 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller insoweit zu, als sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferfrist, Annahmeverzug

- 5.1 Der Beginn der Liefer- und/oder Leistungsfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers und der Abklärung aller technischen Fragen voraus. Werden diese Verpflichtungen vom Besteller nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist angemessen.
- 5.2 Bei nachträglichen, vom Besteller gewünschten Änderungen verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
- 5.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, die versandbereite Ware nach unserer Wahl auf Kosten des Bestellers zu versenden oder notfalls auch fachgerecht im

Freien zu lagern. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

- 5.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, kann die versandbereite Ware berechnet werden.

6. Höhere Gewalt, Leistungsbefreiung, Rücktrittsrecht

- 6.1 Tritt ein Ereignis oder Umstand ein, der uns daran hindert bzw. gehindert hat, eine oder mehrere unserer Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, dieses Hindernis außerhalb unserer unzumutbaren Kontrolle liegt bzw. lag, es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte und die Auswirkungen des Hindernisses von uns nicht in zumutbarer Weise vermieden oder überwunden werden konnten, liegt ein Fall höherer Gewalt vor. Während der Dauer eines solchen Ereignisses oder Umstandes von unserer Leistungspflicht befreit. Wir werden dem Besteller in diesem Fall den Beginn und das Ende derartiger Umstände ohne schuldhaftes Zögern mitteilen.
- 6.2 Als Ereignis höherer Gewalt zählen insbesondere
- a) Krieg, Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung,
 - b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Unruhen, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie,
 - c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen,
 - d) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung, behördliche Anordnungen und Restriktionen (z. B. Produktionsbeschränkungen, Betriebsschließungen),
 - e) Epidemie, Pandemie, Überschwemmungen, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis,
 - f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstungen, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie,
 - g) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden, behördliche Betriebsschließungen aufgrund massiven Ausfalls in der Belegschaft (z. B. aufgrund von Krankheit oder Quarantänemaßnahmen).
- 6.3 Vorstehendes gilt ebenfalls, wenn durch höhere Gewalt nachweisbar bei unseren Lieferanten und Unterauftragnehmern eintreten bzw. eingetreten sind, und wir daher nicht oder nicht rechtzeitig beliefert werden.
- 6.4 Verzögert sich durch höhere Gewalt die Lieferung

Liefer- und Verkaufsbedingungen

der Gross & Perthun GmbH - Stand Januar 2023

unangemessen (insbesondere mehr als einen Monat) und kann das Lieferhindernis auch nicht durch zumutbare Anstrengungen überwunden werden, sind wir berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten

- 6.5 Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn dem Besteller zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist angezeigt wurde.
- 6.6 Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller in den vorgenannten Fällen nicht zu.

7. Gefahrübergang, Abnahme

- 7.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, wie die Anlieferung oder Aufstellung übernommen oder die Tragung der Versandkosten zugesagt haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 7.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir sind in diesem Falle berechtigt, die Ware zu versichern und die Kosten hierfür dem Besteller in Rechnung zu stellen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Unsere Lieferungen erfolgen stets unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.
- 8.2 Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsgangs weiter zu veräußern. Er darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen.
- 8.3 Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob er die Vorbehaltsware unverarbeitet, be- oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Sachen veräußert. Erfolgt die Veräußerung zusammen mit nicht uns gehörender Ware, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Wert bemisst sich nach unseren Verkaufspreisen inkl. MwSt.
- 8.4 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt

stets für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware (incl. MwSt.) zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder der Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen. Für die durch Verarbeitung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

- 8.5 Der Besteller ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen, unbeschadet unserer eigenen Einziehungsbefugnis. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, werden wir die Forderung nicht selbst geltend machen. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Unser Recht, die Abtretung den Drittschuldnern selbst mitzuteilen, wird hierdurch nicht berührt. Dem Besteller ist es untersagt, die Forderung gegen die Drittschuldner an Dritte abzutreten oder mit den Drittschuldnern ein Abtretungsverbot zu vereinbaren.
- 8.6 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl- und Beschädigung ausreichend zum Nennwert zu versichern. Der Besteller tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an uns ab.
- 8.7 Der Besteller ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich und auf schnellstem Weg zu benachrichtigen. Der Besteller ist verpflichtet, uns alle zur Wahrung unserer Rechte notwendigen Unterlagen zu übergeben und die uns durch eine notwendige Intervention entstehenden Kosten zu erstatten.
- 8.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 v.H., so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 8.9 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Insolvenzantrag gestellt, so sind wir berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren sofort an uns zu nehmen. Ebenso können wir die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Besteller gewährt uns oder von uns

Liefer- und Verkaufsbedingungen

der Gross & Perthun GmbH - Stand Januar 2023

Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen.

9. Gewährleistung, Mängelrüge, Verjährungsfrist

- 9.1 Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Mängelrügen hat der Besteller unverzüglich nach Erhalt der Ware, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt in Textform zu erheben. Für versteckte Mängel gilt die gleiche Frist ab Entdeckung. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfallen die Gewährleistungsansprüche. Der Besteller soll Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen.
- 9.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der gelieferten Ware von der vereinbarten Beschaffenheit (dies gilt insbesondere für unvermeidbare, geringfügige Abweichungen bezüglich Farbe, Oberfläche und Stoffreinheit) oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 9.3 Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung. Falls wir den Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beheben oder Ersatz liefern, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn nur eine unerhebliche Pflichtverletzung unsererseits vorliegt.
- 9.4 Bei berechtigten Mängeln darf der Besteller Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den auftretenden Sachmängeln stehen. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, können wir die entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt verlangen.
- 9.5 Bezüglich vom Besteller geltend gemachter weitergehender Sachmängelansprüche gilt Ziff. 10.
- 9.6 Im Falle des Unternehmerrückgriffs stehen dem Besteller die Rechte des § 437 BGB zu. Die Verjährungsfrist richtet sich in diesem Fall nach § 479 BGB.
- 9.7 Gewährleistungsansprüche bestehen insbesondere nicht für Mängel, die nach Gefahrübergang entstehen infolge von ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, unzulässiger Betriebsweise, natürlicher Abnutzung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeignetem Untergrund oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für jede, ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderung des Liefergegenstandes.
- 9.8 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beginnt mit der Ablieferung der Ware; soweit

eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Die Frist beträgt bei Lieferung neuer Ware an Unternehmer ein Jahr.

- 9.9 Die vorgenannte Frist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen. Die vorgenannte Frist gilt auch nicht im Falle eines arglistigen Verschweigens eines Mangels und der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware. Diese Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insb. § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, §§ 444, 445 b BGB).

10. Haftungsbegrenzung

- 10.1 Soweit sich aus diesen Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir - vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) - nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 10.2 Die sich aus Ziff. 10.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.3 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Liefer- und Verkaufsbedingungen

der Gross & Perthun GmbH - Stand Januar 2023

- 10.4 Der Anspruch des Bestellers auf Ersatz vermeintlicher Aufwendungen anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung bleiben unberührt.
- 10.5 Der Besteller steht dafür ein, dass die bestellten Waren und die hierzu uns von ihm übergebenen Pläne, Zeichnungen und technischen Informationen nicht die gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Der Besteller stellt uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- 10.6 Unsere Produkte haben ein vielfältiges Anwendungsspektrum. Will der Besteller unsere Produkte in einer Art und Weise oder zu einem Zweck einsetzen für die sie nach unseren Produktunterlagen nicht ausdrücklich vorgesehen sind oder für den wir keine gesonderte, schriftliche Freigabe erklärt haben, hat er die Eignung für den beabsichtigten Zweck in eigenen Versuchen zu überprüfen. Eine Haftung unsererseits ist ausgeschlossen.

11. Abtretungsverbot

Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne unser Einverständnis Rechte aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen auf Dritte zu übertragen.

12. Datenschutz

Wir werden die die jeweiligen Verträge betreffenden Daten nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften verarbeiten und speichern. Die Einzelheiten ergeben sich aus der auf unserer Website verfügbaren Datenschutzerklärung.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Übersetzungen dieser Lieferbedingungen

- 13.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht; die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) und der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln sind ausgeschlossen.
- 13.2 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus den von uns mit dem Besteller abgeschlossenen Verträgen ist unsere jeweilige Versandstelle. Für Zahlungen unser Geschäftssitz.
- 13.3 Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand Mannheim. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Sitz zu verklagen.
- 13.4 Die englische bzw. französischen Versionen des vorangegangenen Textes unserer Lieferbedingungen sind nur Übersetzungen der deutschen Version, und werden nur als Referenz zur Verfügung gestellt. Im Falle eines Konflikts oder einer Diskrepanz zwischen der englischen oder französischen

und der deutschen Version ist die deutsche Version (in jeder Hinsicht) vorrangig und als die richtige Version zu behandeln. Begriffe, denen eine deutsche Übersetzung hinzugefügt wurde, sind so auszulegen, dass sie die Bedeutung des deutschen Begriffs haben.

Gross & Perthun GmbH

Lackfabrik • Industriestraße 12 - 14 • D-68169 Mannheim